

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 1134

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2017 Nr. 1134, Rn. X

BGH 5 StR 216/17 - Beschluss vom 23. August 2017 (LG Saarbrücken)

Zurückweisung der Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 13. Juli 2017 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 19. Oktober 2016 1 mit Beschluss vom 13. Juli 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Verurteilte persönlich mit Schreiben vom 4. August 2017 eine Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO erhoben.

Die Anhörungsrüge ist jedenfalls unbegründet. Eine Verletzung des Anspruchs des Antragstellers auf rechtliches 2 Gehör im Revisionsverfahren ist nicht dargetan.